



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 7 C 10.07  
VG 10 A 516.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 20. Februar 2007  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert und Krauß

beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Revisionsverfahren vorläufig auf 2 670 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die vorläufige Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 1 GKG. Der Senat bemisst die Bedeutung der Sache für die Klägerin nach dem Wert der Emissionsberechtigungen, der grundsätzlich deren Marktwert bei Klageerhebung entspricht. Zum Ausgleich von Zufälligkeiten der Kursentwicklung nimmt der Senat als Marktwert einer Emissionsberechtigung in dem in Rede stehenden Zeitraum Ende 2005/Anfang 2006 pauschalierend den Betrag von 10 € an, der mit der Zahl der mit der Klage beantragten zusätzlichen Emissionsberechtigungen vervielfacht worden ist.

Sailer

Herbert

Krauß